

Neuordnung der Täter- und Störerhaftung

Aktueller Stand und Divergenzen der Rechtsprechung des
EuGH und des BGH zur Haftung von Service Providern im
Internet

Dr. Cornelis Lehment

Überblick

- Aktueller Stand der Haftungsgrundlagen in der Rechtsprechung des BGH
- Insbesondere: Störerhaftung
- Die EuGH-Entscheidung L'Oreal/ebay
- Konsequenzen für das Haftungssystem

Haftungsmodelle für Online-Marktplätze nach BGH

- Eigene Inhalte
- Zu Eigen gemachte Inhalte: „Marions Kochbuch“
- Verletzung wettbewerblicher Verkehrspflichten („Jugendgefährdende Medien bei Ebay“)
- Unwiderlegliche Tätervermutung („Halzband“)
- Mittäter und Teilnehmer

Insbesondere: Die Störerhaftung auf Unterlassen

- Ausschluß der Störerhaftung durch Privilegierung?
 - Wiederholungsgefahr: Verletzung einer Prüfungspflicht
 - Erstbegehungsgefahr: Strenge Voraussetzungen
- Konsequenz: Regelmäßig kein Unterlassungsanspruch nach Erstverletzung

Kritik

- Prüfungspflicht = Unterlassen!
- Störerhaftung ist verschuldensunabhängig
- Verletzung Prüfungspflicht ist stets mind. fahrlässig

→ Störerhaftung = Verschuldenshaftung

Konsequenz: Störer haftet eigentlich auf SE (aber „Sommer unseres Lebens“), Täter nicht unbedingt

Kritik II

- Mal nachdenken: Woher kommt „Verletzung der Prüfungspflicht“?
- Funktion: Reduzierung der anspruchsbegündenden Lebenssachverhalte
- Ergebnis: Haftung für Kennenmüssen

Kritik III

- Also: „Verletzung der Prüfungspflicht“ obsolet, wenn Schuldner „Kenntnis“ hat
- Wie? Durch haftungsbegründende Erstabmahnung
- Der Ausweg: Erstbegehungsgefahr
- Aber BGH „Stiftparfum“: leider nicht
Ergebnis: Inkonsistentes Verletzungssystem mit erheblichen Rechtsschutzlücken

Die Entscheidung EuGH L'Oreal/eBay

Privilegierung von Host Providern: Abschied vom Märchen des „rechtlich anerkannten Geschäftsmodells“

- Maßgebend, ob Host Provider tatsächlich neutrale Stellung einnimmt
- Konsequenz: Achsenverschiebung hin zur Täterhaftung

Die Entscheidung EuGH L'Oreal/ebay II

Schadensersatzhaftung für privilegierte Provider

- „Kenntnis“ iSv Art. 14 Abs.1 e-Commerce RL bei Verstoß gegen Prüfungspflichten eines „sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers“
- Prüfungspflicht auch bei seriösen Hinweisen Dritter
- Haftungsmaßstab: Einfache Fahrlässigkeit

Die Entscheidung EuGH L'Oreal/ebay III

Vermittlerhaftung auf Unterlassen gem. Art. 11 S.3
Durchsetzungsrichtlinie

- Gilt für privilegierte und nicht privilegierte Anbieter
- Nationales Recht muß richtlinienkonform ausgelegt werden: Kein Spielraum beim „ob“, nur beim „wie“
- Unterlassungshaftung knüpft an einzelne Rechtsverletzung an

Konsequenzen für die Providerhaftung: Neuordnung der Täter- und Störerhaftung im deutschen Recht

- BGH „Stiftparfum“: Prima, machen wir schon lange so!
- Von wegen: Festhalten am Konzept der Doppelverletzung und der Verletzung von Prüfungspflichten
- Stattdessen: Unterlassungsanspruch nach Erstabmahnung zwingend

Konsequenzen für die Providerhaftung: Neuordnung der Täter- und Störerhaftung II

- „Verletzung der Prüfungspflicht“, „Verkehrspflicht“ und Anspruch an den „sorgfältigen Kaufmann“ sind identisch!
- Deshalb: Einheitliche Täterhaftung geboten
- Störerhaftung beschränkt sich zukünftig auf die Unterlassungsverantwortlichkeit nach Abmahnung

Die Auswirkungen

- Täterhaftung: eigene Inhalte
- Täterhaftung: zu eigen gemachte Inhalte
 - Spezifische Werbemaßnahmen für Verletzungsangebote
 - Allgemeine Werbemaßnahmen: Adword & Co
 - „geprüftes Mitglied“, „Verkäufer mit „Top-Bewertung“
 - Marken als Angebotskategorien

Die Auswirkungen II

- Täterhaftung: Verletzung von Verkehrspflichten
→ auch ohne Abmahnung, Hinweise Dritter oder ein substantiiertes Pressebericht genügen
- Störerhaftung: Nur noch nach Abmahnung, dann aber immer
 - Wegfall der Unterscheidung zwischen Erstbegehungs- und Wiederholungsgefahr
 - Wegfall der Begehungsgefahr grds. nur durch Abgabe der Unterlassungserklärung
 - keine Erstattung von Abmahnkosten, kein SE
 - Im Wiederholungsfall: Täterschaft wg. Verkehrspflichtverletzung

Die Auswirkungen III

- Schadensersatz: jetzt in allen Fällen der Täterhaftung
- Drittauskunftsanspruch: In allen Fällen der Täter- oder Störerhaftung – Verschulden nicht erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!